

Charakteristisch ist in dieser Beziehung die Strafsache, in der Karpow der Ermordung Iwanows beschuldigt wurde. Die Leiche Iwanows fand man ohne Jackett und Schuhe im Stadtpark in einer Schlinge an einem Baum hängend. Die Zeugen hielten die Möglichkeit eines Selbstmordes für ausgeschlossen und charakterisierten Iwanow als lebensfrohen Menschen, als einen guten Produktionsarbeiter und Aktivisten. Am folgenden Tage wurde ein gewisser Karpow — eine Person ohne bestimmte Beschäftigung — festgenommen, bei dem man Iwanows Sachen fand. Karpow erklärte, die Sachen im Park gefunden zu haben, und wies dabei auf die Stelle, an der man die Leiche Iwanows entdeckt hatte. Auf die Frage, ob er die Leiche Iwanows gesehen habe, gab er eine verneinende Antwort. Seine Aussagen hielt man für unbefriedigend. Karpow wurde des Mordes an Iwanow beschuldigt und in Untersuchungshaft genommen.

Der Untersuchungsführer vernahm den Beschuldigten sehr aufmerksam. Der Beschuldigte machte jetzt ausführlichere Aussagen und erklärte u. a., daß er zusammen mit den Sachen Iwanows das Buch von Awdejew „Ich liebe“ gefunden hatte, das er dann in einen Graben warf. Das Buch wurde gefunden und den Kollegen Iwanows vorgelegt. Sie bestätigten, dieses Buch tatsächlich bei Iwanow gesehen zu haben. In dem Buch fand man einen vor dem Tode verfaßten Brief, in dem Iwanow schrieb, daß er seinem Leben durch Selbstmord ein Ende machen wolle. Auf diese Weise wurde durch Überprüfung der Aussagen des Beschuldigten Karpow dessen Schuld völlig ausgeschlossen.⁴³⁾

Die Folge eines Hinauszögerns der Vernehmung Karpows wäre in diesem Falle gewesen, daß sich eine unschuldige Person längere Zeit in Haft befunden hätte.

Wie wählt man nun aber den richtigen Augenblick für die Vernehmung? Wie geht man vor, damit die Vernehmung weder zu früh noch zu spät erfolgt?

Bei der Wahl des Zeitpunktes der Vernehmung muß man drei äußerst typische Ausgangspositionen beachten:

1. Die Vernehmung einer verdächtigen Person kann, wenn man sie angesichts der Unzulänglichkeit der gesammelten Beweise noch nicht beschuldigt hat und wenn gegen sie keine mit Freiheitsentzug verbundenen Sicherungsmaßnahmen⁴⁴⁾ getroffen wurden, erst in dem Augenblick stattfinden, in dem Beweise vorliegen, die für die Erhebung der Beschuldigung ausreichen.
Die Beschuldigung kann allerdings zu einem Zeitpunkt erhoben werden, in dem noch nicht alle Umstände der Sache erschöpfend

43) vgl. „Sozialistische Gesetzlichkeit“, 1940, Nr. 4, S. 49—50 (russ.).

44) In der Hauptsache (gern. Art. 144 StPO RSFSR) Untersuchungshaft — St.